

Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Teilnahme an Betreuungsangeboten im Primarbereich der Stadt Straelen vom 25.02.2016

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV.NRW. S. 250) hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 12.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Benutzungs- und Entgeltsatzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

§ 1 - Betreuungsangebote im Primarbereich

1. Die „Offene Ganztagschule“ (OGS) im Primarbereich der Stadt Straelen bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von mindestens 7:30 bis 16:00 Uhr, mindestens aber bis 15:00 Uhr. Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS sind schulische Veranstaltungen.
2. Der „Verlässliche Halbttag“ (VHT) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen bis zum Ende der 6. Unterrichtsstunde. Die außerunterrichtlichen Angebote des VHT sind schulische Veranstaltungen.

§ 2 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

1. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.).
2. Es werden Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger und, soweit mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze vorhanden sind, nach Auswertung eines zwischen Schulleitung und Schulträger abgestimmten Kriterienkataloges.
3. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monat möglich. Wiederholte An- und Abmeldungen sind unzulässig.

§ 3 - Elternbeiträge

1. Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich einen öffentlich-rechtlichen Beitrag von bis zu 206,00 EUR zu entrichten. Für das Mittagessen ist ein zusätzliches Entgelt zu zahlen.
2. Der Beitrag ist von den Eltern zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten an die Stelle der

Eltern. Sind mehrere Personen Schuldner des Beitrages, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot.

3. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (z.B. Ferien und unterrichtsfreie Zeiten) nicht berührt. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr das außerunterrichtliche Angebot, ist der Beitrag anteilig für den jeweils vollen Monat zu zahlen.
4. Bei der Anmeldung bzw. Aufnahme haben die Eltern ihr Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
5. Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein außerunterrichtliches Angebot oder eine Kindertageseinrichtung, so reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind auf 50 % und jedes weitere Kind ist beitragsfrei, sofern ein Beitrag festgesetzt wurde.
6. Der Beitrag ist nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig und monatlich zum 1. im Voraus zu entrichten.
7. Die Höhe des Beitrages für die „Offene Ganztagschule“ richtet sich nach folgenden Einkommensgruppen:
 - bis 15.000 EUR 15,00 EUR
 - bis 24.600 EUR 31,00 EUR
 - bis 36.900 EUR 60,00 EUR
 - bis 49.200 EUR 85,00 EUR
 - bis 61.500 EUR 119,00 EUR
 - bis 80.000 EUR 170,00 EUR
 - bis 100.000 EUR 185,00 EUR
 - über 100.000 EUR 206,00 EUR.

Die Elternbeiträge werden jährlich jeweils zum 1.8. eines jeden Jahres angepasst. Die Anpassung erfolgt dabei anhand der jahresdurchschnittlichen Veränderung des Verbraucherindex für Deutschland für das abgelaufene Kalenderjahr. Der Höchstbeitrag wird hierbei durch landesrechtliche Regelungen begrenzt.

8. Empfänger von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) oder dem Zwölften Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Einkommenshöhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
9. Der Beitrag für die Teilnahme am Betreuungsangebot „Verlässlicher Halbtage“ richtet sich nach folgenden Einkommensgruppen:
 - bis 24.600 EUR 22,00 EUR
 - bis 61.500 EUR 55,00 EUR
 - bis 80.000 EUR 65,00 EUR
 - bis 100.000 EUR 75,00 EUR
 - über 100.000 EUR 85,00 EUR.

Für die Teilnahme an einem Ferienangebot des VHT ist ein gesonderter Kostenbeitrag nach Maßgabe des durchführenden Trägers zu entrichten.

Die Elternbeiträge werden jährlich jeweils zum 1.8. eines jeden Jahres angepasst. Die Anpassung erfolgt dabei anhand der jahresdurchschnittlichen Veränderung des Verbraucherindex für Deutschland für das abgelaufene Kalenderjahr.

10. Auf Antrag der Eltern oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die individuelle Zumutbarkeitsprüfung erfolgt nach den Bestimmungen des § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII).

§ 4 – Einkommensbegriff und -nachweis

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) mit der Ausnahme, dass Kinderbetreuungskosten im Sinne des EStG nicht abzugsfähig sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
2. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der volle Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
3. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 hinzugerechnet, soweit es den Betrag von monatlich 300,00 € übersteigt.
4. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
5. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
6. Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, wird der Elternbeitrag auf der Grundlage des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres oder des zu erwartenden Jahreseinkommens festgesetzt.
7. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe (nach der Beitragstabelle) führen können, sind durch die Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben. Soweit sich aus der veränderten Einkommenssituation die Einstufung in eine andere Einkommensgruppe ergibt, wird der Elternbeitrag ab dem Kalenderjahr, für das die Änderung eingetreten ist, rückwirkend neu festgesetzt.

§ 5 - Abmeldung, Ausschluss

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines jeden Monats möglich bei:
 - a) Änderung des Wohnortes,
 - b) Wechsel der Schule,
 - c) längerfristige Erkrankung des Kindes.
2. Im Übrigen ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.
3. Ein Kind kann durch die Schule in Abstimmung mit der Stadt Straelen von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 - a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, d. h. mit mindestens zwei auf das Schuljahr bezogenen Elternbeiträgen in Verzug sind,

- d) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht ermöglicht wird,
- e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben unrichtig waren bzw. sind.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungs- und Entgeltsatzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.